

geben. (Dies führt uns wieder zurück zur Argumentation von Dörner). Dem Suchtmittelabhängigen muß dafür die Gruppe, die mitmenschliche Gemeinsamkeit, allgemein die Beziehung zu anderen, gegeben werden. Es entsteht dadurch wohl die Gefahr der Gruppenabhängigkeit, aber diese erscheint – so Prof. Bategay – im Vergleich zur Drogen- und Medikamentenabhängigkeit als weniger gefährlich.

Dr. Friedrich Beese (Stuttgart) stellte sehr ausführlich die Entwicklung von *Beziehungsfähigkeit und Beziehungsstörungen in den frühen Lebensjahren* dar. Nach psychoanalytischer Sicht stellen die frühen Störungen den Ausgangspunkt für die Entwicklung von Neurosen und Süchten dar. Die für die Therapie notwendige *korrigierende Beziehungserfahrung* ist nur über einen Zeitraum von mindestens 1½ bis 2 Jahren möglich. Ziele einer effektiven Sozialtherapie sind nach Beese, ausgehend von einem therapeutischen Arbeitsbündnis, das auf der Therapeutenseite einführendes Verstehen, Ermutigung und Konsequenz erfordert

- die bewußtere Wahrnehmung des Selbst (Selbstwahrnehmung, Selbstreflexion = Wer bin ich? Was kann ich? Wer will ich sein?);
- das Bewußtmachen von neuen Beziehungserfahrungen (z. B. Zuverlässigkeit oder die Erfahrung, auch mit Schwächen akzeptiert zu werden);
- die Unterstützung bei verstärkten beruflichen und sozialen Bemühungen.

Der Therapeut als Hilfs-Ich

Bei Prof. Michael von Rads (Heidelberg) Referat über Theorie und Therapie psychosomatisch Kranker war ein Bezug zu Sucht und Suchttherapie zwar nicht direkt gegeben, bedenkt man jedoch, daß Suchtkranke zu einem erheblichen Prozentsatz auch unter psychosomatischen Störungen leiden, so ergibt sich die Bedeutung des Beitrags selbst.

Nach Balint ist es immer *der Kranke selbst, der eine Behandlung braucht*, nicht seine Krankheit. Auch hier steht der Mensch, nicht das Symptom im Vordergrund. Das *Körpersymptom* (Herzanfälle, Allergien, Magen-Darm-Entzündungen usw.), d. h. also die Körpersprache, muß vom Therapeuten in eine verbale Sprache „übersetzt“

werden. Der Therapeut ist sozusagen der „Dolmetscher“. Dazu ist eine bedingungslose Annahme des Kranken, ein „*facilitating environment*“ (Winnicott), eine schützende, helfende Umgebung, notwendig. Der Therapeut muß sichtbar, verständlich, klar und erreichbar sein, er hat für den Patienten die Funktion eines *Hilfs-Ich*. Das bedeutet, der Therapeut muß dauerhaft und verlässlich verfügbar sein, den Patienten überall dort stützend begleiten, wo er es braucht; der Therapeut ist gewissermaßen die „Plombe“ in der defekten Ich-Struktur des Patienten.

Es geht auch hier – wie in der Behandlung Suchtkranker – um eine psychische Behandlung, d. h. eine Behandlung von der Seele aus. Psychische und körperliche Leiden werden so behandelt. Behandlungsmittel ist das Wort.

Mit der Körpersprache, dem Ausdrucksmittel, das jeder Mensch bewußt oder unbewußt benützt, beschäftigte sich *Christine Gräff*. Im Zentrum der Betrachtung stand dabei der Ausdruck des Körpers über seine äußere Gestalt, seine Haltung und Bewegung. Der Körper wird verstanden als Leinwand, als Mittel der nonverbalen Kommunikation. Bei psychosomatisch Kranken erhält die Körpersprache in Form des Körpersymptoms – wie oben schon erwähnt – ja eine besondere Bedeutung.

Eine Interpretation dieser äußerlich beobachtbaren Dinge ist jedoch nur im Zusammenhang mit der konkreten Person und der verbalen Kommunikation möglich – ähnlich wie ein Traum nur im Zusammenhang mit den konkreten biographischen Erfahrungen des Träumers interpretiert und gedeutet werden kann. Frau Gräff beendete ihr Referat mit einem Goethe-Zitat, das ebenso als Motto über der gesamten Tagung hätte stehen können:

In jedem lebendigen Wesen ist das,
was wir Teile nennen,
derart unzertrennlich vom Ganzen,
daß es nur in und mit demselben verstanden werden kann.

Es ging durchweg nicht um das Symptom der Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit, sondern *es geht um den Menschen*, der suchtkrank, psychisch oder psychosomatisch krank ist. Wie ein roter Faden zog sich diese Sichtweise durch die ganze Woche. Konsequenter Ausdruck dafür war die vorrangige Betrachtung der Beziehung zwischen Therapeut und Patient, therapeutische Techniken und Schulen wurden damit zweit- und dritt-rangig.

Waltraut Bauer

Kurzinformationen

Die beiden Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar haben das Ehescheidungs- und Ehescheidungsfolgerecht, wie es in dem ersten Eherechtsreformgesetz beschlossen worden und am 1. Juli 1977 in Kraft getreten ist, in allen wesentlichen Grundlinien bestätigt. Nach der Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts ist es mit dem Grundgesetz vereinbar, daß eine Ehe, wenn sie gescheitert ist, ohne Rücksicht auf Verschulden auf Antrag eines Ehegatten zu scheiden ist. Der Gesetzgeber sei bei der Regelung der Voraussetzung für die Eheauflösung zwar an die verfassungsrechtliche Gewährleistung der

grundsätzlich unauflösbaren Ehe (nach Art. 6, Abs. 1 GG) gebunden, er sei aber verfassungsrechtlich nicht gehindert gewesen, bei den Scheidungsgründen vom Verschuldungs- zum *Zerrüttungsprinzip* überzugehen. Verfassungsgemäß ist nach demselben Urteil auch die *unwiderlegbare Vermutung* für das Scheitern einer Ehe nach mehr als dreijährigem Getrenntleben der Ehegatten gerechtfertigt. Der Gesetzgeber habe davon ausgehen können, daß eine Ehe nach dreijähriger Trennung der Partner in aller Regel gescheitert sei. Der Vorwurf des „Scheidungsautomatismus“ aufgrund der Fristen, der in der Auseinandersetzung um die Eherechtsreform vor allem von katholischer Seite zu hören war, wird vom Bundesverfassungsgericht mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß auch bei der Dreijahresfrist der Scheidungsausspruch vom Richter zu verantworten sei. Dieser habe bei noch nicht endgültig gescheiterten Ehen die Möglichkeit, das Verfahren auszusetzen. Außerdem könne die Scheidung einer gescheiterten Ehe unter den Voraussetzungen des § 1568, Abs. 1 BGB abgelehnt werden.

Interessant an den beiden Urteilen sind vor allem drei Punkte: 1. Die Entscheidung 4:4 zur *zeitlich befristeten Härteklause*. Vier Richter waren der Auffassung, aus Art. 6, Abs. 1 GG lasse sich keinesfalls die Pflicht herleiten, gescheiterte Ehen als Zwangsgemeinschaft gegen die nachhaltige Ablehnung eines der beiden Ehegatten dauernd aufrechtzuerhalten und diesen auf Lebenszeit ein Wiederverheirathungsverbot aufzuerlegen. Vier Richter waren dagegen der Meinung, die zeitliche Befristung der Härteklause sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, soweit sie Härte im immateriellen Bereich betreffe. Eine befristete Härteklause könne dann ihren Zweck nicht erfüllen, wenn die Härte, die nach dem Gesetz vermieden werden soll, über die gesetzliche Frist von fünf Jahren hinaus andauere oder erst nach Fristablauf entstehe. Zwei Richter äußerten zugleich verfassungsrechtliche Bedenken gegen die unwiderlegbare Vermutung im Sinne des § 1566, Abs. 2 BGB. Es könne unter bestimmten Umständen durchaus geboten sein, daß Ehen bis zum Tod eines Ehegatten unscheidbar bleiben.

2. Mit dem Grundgesetz vereinbar sei, sowohl was das Scheidungsrecht wie das Scheidungsfolgerecht betrifft, die Ausdehnung des geänderten Rechts auf die sog. *„Altehen“*, also auf Ehen, die vor Inkrafttreten des ersten Eherechtsreformgesetzes geschlossen worden sind. Es würde, so die Richter, eine schwer verträgliche Rechtsungleichheit bedeuten, wenn während eines längeren Zeitraumes ein Teil der Ehen weiterhin nach dem als überholt angesehenen Verschuldungsrecht behandelt würde, während auf die anderen das geänderte Scheidungsrecht Anwendung finde.

3. Mit der Verfassung vereinbar ist nach dem Urteil auch der *Versorgungsausgleich* einschließlich des Splittings aus den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Kürzung der eigenen Anwartschaft zugunsten des Ausgleichberechtigten sei eine durchaus zulässige Inhalt- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Art. 14, Abs. 1, Satz 2 GG, der durch Art. 6, Abs. 1 und Art. 3, Abs. 2 GG legitimiert sei. Auch sei es verfassungsrechtlich unbedenklich, die Teilung von Versorgungsanwartschaften ohne Rücksicht darauf durchzuführen, ob der Berechtigte das Scheitern verschuldet habe oder nicht. Der Gesetzgeber wird aber verpflichtet, ergänzende Regelungen für Fälle zu treffen, in denen nachträglich eintretende grundsätzliche Auswirkungen drohen. Als Beispiel dafür wird angeführt: die Möglichkeit, daß der ausgleichsberechtigte vor dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten stirbt oder daß der Versicherungsfall beim ausgleichsverpflichteten eher eintritt als beim ausgleichsberechtigten Teil.

Die Arbeitsgruppe „Soziale Sicherung der Frau“ beim Kommissariat der Deutschen Bischöfe in Bonn hat eine Stellungnahme zur Neuordnung der Rentenversicherung speziell unter dem Aspekt der Absicherung der nichterwerbstätigen Mutter und der Familie erarbeitet. Im Mittelpunkt der Neuordnung soll nach der Durcharbeitung die bessere Sicherung der nichterwerbstätigen Mutter stehen, da sie die Hauptlast der Regeneration der Versicherungsgemeinschaft trage, ohne daß das bisher ausreichend gewürdigt worden sei. Im einzelnen werden als *Grundsätze* für die Neuordnung formuliert: 1. Im Mittelpunkt aller Bemühungen habe das Bestreben zu stehen, einen Ehegatten, der vier Kinder großgezogen hat, einem Vollbeschäftigten gleichzustellen. 2. Nach dem Tod eines Ehegatten müsse der überlebende Ehegatte Anspruch auf Hinterbliebenenrente ohne Rücksicht darauf erhalten, ob er erwerbstätig gewesen ist oder nicht. 3. Die Hinterbliebenenrente habe für die Ehegatten gleich hoch zu sein. 4. Ansprüche auf Hinterbliebenenrente seien grundsätzlich als Eigenansprüche zu betrachten, die ein eigenes Versicherungsverhältnis begründen. 5. Die Rentenversicherung müsse auch im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Ausfallzeiten bei gleichen Voraussetzungen zu gleichen Ergebnissen führen.

Neben diesen Grundsätzen werden auch konkrete Vorschläge zu *Einzelfragen* unterbreitet. 1. Einem Elternteil, der sich überwiegend der Erziehung der Kinder widmet, sollen fiktive Pflichtbeitragszeiten in Höhe eines Durchschnittsentgelts aller Versicherten für fünf bzw. sieben Jahre je Kind gutgeschrieben werden. 2. Während der bestehenden Ehe soll jeder Ehegatte die ihm aus seinen eigenen Ansprüchen zustehende Rente erhalten. Erst nach dem Tod eines Ehegatten soll dem Überlebenden ein bestimmter Anteil an der Gesamtversorgung zustehen. 3. Dem überlebenden Ehegatten stehen neben den eigenen außerhalb der Ehe erworbenen Ansprüchen ein Anteil an der Gesamtversorgung in Höhe von 70 Prozent zu. 4. Dem überlebenden Ehegatten stehen im Normalfall nur Rentenleistungen zu, wenn er berufs- oder erwerbsunfähig ist oder wenn er die Altersgrenze erreicht hat. 5. Als Sonderbedarfsrente soll der hinterbliebene Ehegatte eine Rente in Höhe von 70 Prozent der gesamten Rentenanswartschaften des verstorbenen Ehegatten erhalten, wenn er ein Kind im Alter bis zu 18 Jahren erzieht. 6. Ehegatten, von denen einer nichterwerbstätig ist und die keine Kinder haben, sollen im verstärkten Maß die Möglichkeit erhalten, die zu erwartende Rente durch zusätzliche Beitragszeiten zur Rentenversicherung für den nichterwerbstätigen Ehegatten aufzustocken. Zur *Finanzierung* heißt es: Die entstehenden Mehrkosten sollte die Versicherungsgemeinschaft, soweit es irgendwie geht, selbst tragen. Ein Teil der Kosten sei durch Einsparungen aufzubringen. In einem bestimmten Rahmen, gerade im Zusammenhang von Kindererziehungszeiten werde es sich aber nicht umgehen lassen, Steuermittel in Anspruch zu nehmen.

Unter dem Thema „Seelsorge in priesterarmer Zeit“ stand eine Tagung der Priestersolidaritätsgruppe Speyer (SOG) am 22. und 23. Februar in Ludwigshafen. Das Problem wurde dabei von vier Perspektiven aus angegangen: dem Einsatz von Laientheologen in der Seelsorge, dem gegenwärtigen Stand der Theologie des kirchlichen Amtes, der grundsätzlichen Frage nach dem Ort des Laien in der Kirche sowie von Überlegungen zum Gemeindeverständnis. Allen Referaten war – wenn auch mit unterschiedlichen Akzenten – sowohl die Kritik an der gegenwärtigen kirchlichen Position in Sachen Amt und Gemeinde wie die Forderung nach mehr Mut zu neuen Lösungen gemeinsam. *Leo Karrer* (Sulzbach) gab einen engagierten Erfahrungsbericht zur *Situation der Laientheologen* in der Seelsorge; er plädierte

angesichts der bestehenden Rollenunsicherheit dafür, das künftige Profil des „Laienseelsorgers“ nicht einseitig von der Institution Kirche, von den Bedürfnissen der Gemeinden oder vom Selbstverständnis der Laientheologen zu entwerfen, sondern alle drei Faktoren einzubeziehen. Ob die Chance der sinnvollen Integration der Laientheologen genutzt werde, hänge sowohl von den kirchlichen Entscheidungsinstanzen wie von dem Einsatz der Betroffenen selber ab.

Den systematisch-theologischen Part brachte der emeritierte Münchner Fundamentaltheologe *Heinrich Fries* ein, der im Rückblick auf das Ämtermemorandum von 1973 und in Berufung vor allem auf Überlegungen von Karl Rahner sich dafür aussprach, die *faktischen Vorsteher von priesterlosen Gemeinden zu weihen* und somit auch verheiratete Männer zum Priestertum zuzulassen. Die Kirche müsse sich der Herausforderung durch die Höchstzahl an Theologiestudenten und das gleichzeitige Minimum an Priesteramtskandidaten stellen, jetzt sei die Stunde einer neuen Konzeption.

Einen wichtigen Akzent brachte das Referat des früheren Synodenmitglieds *Marita Estor*. Frau Estor handelte von den Schwierigkeiten des Laien im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft und sprach sich für ein bewußtes gesellschaftliches wie kirchliches Engagement aus. Es dürfe nicht bei der Vermehrung hauptamtlicher Dienste bleiben, vielmehr brauche es eine *Teilnahme der Laien auch an der Seelsorge* im engeren Sinn. Daraus müsse eine größere Vielfalt der Dienste entstehen, die Integration der Gemeinde könne weder von der Organisation noch vom Altar aus geleistet werden.

Hier setzte der Luzerner Pastoraltheologe *Josef Bommer* mit seinen Überlegungen zu einem neuen Gemeindeverständnis angesichts des Priestermangels an. Da eine Änderung der Zulassungsbedingungen zum Priestertum nicht zu erwarten und auch die Auffächerung der kirchlichen Dienste keine Patentlösung sei, sprach er sich für ein neues Gemeindebewußtsein aus. Er entwarf das Bild der aktiven, lebendigen Gemeinde, die nicht auf bischöfliche Versorgung mit Seelsorgern angewiesen wäre, sondern sich ihre Seelsorger eigentlich selber besorgen müßte. Es brauche eine Akzentverschiebung von der liturgischen zur diakonischen Gemeinde.

Eine „Orientierungshilfe für eine gemeinsame Praxis bei Amtshandlungen im Sprengel Hamburg“ wurde einstimmig von den evangelischen Präbosten der Hansestadt unter Vorsitz von Bischof Hans-Otto Wölber beschlossen. Die Regelungen sollen der besonderen kirchlichen Situation in Hamburg Rechnung tragen. So wird festgestellt, daß die Richtlinien der Ordnung des kirchlichen Lebens der VELKD im Sprengel Hamburg nur bedingt anwendbar seien. Von der Kirche sollten um ihres seelsorgerlichen Auftrags willen keine unbarmherzigen Grenzen gezogen werden; Grundtendenz des kirchlichen Handelns sei es, Menschen nicht auszuschließen, „sondern für die Sache Jesu zu gewinnen“. Gerade in einer säkularisierten Welt sei es um so wichtiger, bei Amtshandlungen einen „Mindestkonsensus“ zu praktizieren. Diese allgemeinen Leitgedanken werden in der Orientierungshilfe auf die Amtshandlungen Taufe, Trauung und kirchliche Trauerfeier hin konkretisiert. Dabei wird jeweils die seelsorgerliche Verantwortung des Pastors betont. Zur *Taufe* wird festgestellt: „Die Versagung der Taufe ist grundsätzlich möglich und fällt vorrangig in die seelsorgerliche Verantwortung des Pastors. Der Pastor wird dem Bemühen um Einsicht seitens der Eltern den Vorrang geben vor Maßnahmen der Kirchenzucht.“ Nach der Orientierungshilfe ist kirchliche Trauung der Eltern nicht Voraussetzung für die Taufe der Kinder. Auch wenn

nur ein Elternteil und ein Pate der Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören, sei die Taufe möglich. Gehörten beide Elternteile nicht der Kirche an, könne die Taufe nur in besonderen Fällen vollzogen werden. Auch nichtgetaufte Kinder könnten jederzeit am Leben der Gemeinde teilnehmen: in der Gemeindegemeinschaft solle der „Ruf zur Taufe lebendig sein“. Als Voraussetzung für den Vollzug der *Trauung* werden genannt: Taufe, Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, bei Mitgliedern der EKD die Konfirmation (die auch nachgeholt werden kann), der Wille beider Ehepartner zur lebenslangen Ehe: „Eine vorausgegangene Scheidung eines oder beider Partner ist nicht notwendigerweise Grund der Versagung“. Ein *kirchliches Begräbnis* durch den Pastor soll auch möglich sein, wenn der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehörte. „Ist der Verstorbene aus der Kirche ausgetreten und wünschen die Angehörigen als Mitglieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft dennoch das kirchliche Begräbnis, soll dieses nur dann versagt werden, wenn der bekannten Überzeugung des Toten mit einer kirchlichen Trauerfeier Gewalt angetan werden würde.“

Die nordelbische Kirchenleitung kritisierte die Veröfentlichung der Orientierungshilfe als dem Verfassungsrecht der Kirche widersprechend. Dagegen verteidigte Bischof Wölber den Beschluß und äußerte Zweifel an der Meinung, daß die lutherische Kirche eine einheitliche Lebensordnung für ländliche und städtische Gebiete haben müsse.

Beim traditionellen Treffen mit dem römischen Klerus zu Beginn der Fastenzeit äußerte sich Johannes Paul II. am 21. Februar zur Situation seiner Diözese und zu seinem Selbstverständnis als Bischof von Rom. Bemerkenswerterweise fand das Treffen erstmals nicht in der Sixtinischen Kapelle, sondern in der Lateran-Universität statt. Vor seiner Ansprache ließ sich der Papst in sieben Berichten, zu denen noch einige spontane Beiträge kamen, über einige Bereiche der Seelsorgearbeit in der römischen Diözese informieren. Er wies selber darauf hin, daß die Zusammenkunft nicht als Audienz, sondern als Gespräch gedacht sei. Es sei seine vornehmste Pflicht, für die Diözese Rom zu sorgen. Seinen persönlichen Beitrag dazu versuche er durch seine *Besuche in den Pfarreien* zu leisten, auf die er ausführlich einging. Er sei noch dabei, Rom als Diözese des Papstes mit ihren Nöten, Erwartungen und Sorgen kennenzulernen. Ein Grundproblem, so der Papst, sei das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Gläubigen und der der Seelsorger. Dadurch werde nicht nur die Grundseelsorge, sondern auch die seelsorgerlichen Spezialaufgaben betroffen. Johannes Paul II. wandte sich mit der Bitte an die in Rom lebenden Ordenspriester, sich unter Wahrung ihres je eigenen Auftrags an der Seelsorgearbeit in der Diözese zu beteiligen. Zu den vorrangigen Aufgaben des Bischofs von Rom gehöre die Sorge um die geistlichen Berufe: „Die Lebendigkeit und Reife einer Diözese sind proportional zu der Zahl und der Qualität der Priester- und Ordensberufungen.“ Der Papst sprach auch die in vielen Pfarreien tätigen Gruppen von Laien an. Die Laien seien dabei, die Pfarrei wiederzuentdecken. In keiner Gemeinde sollte eine für die Katechese verantwortliche Gruppe aus Eltern und Jugendlichen fehlen. Auch wenn die Statistiken zeigten, daß bei weitem nicht alle Pfarrangehörigen durch die Evangelisation und Mission der Gemeinde erreicht würden, dürfe man den Mut nicht verlieren und müsse sich mit großer Anstrengung der Katechese widmen. Bevorzugter Gegenstand seiner Sorge, so der Papst, sei die Jugend Roms, die vor großen menschlichen und noch größeren geistlichen Problemen stehe. Er rief die jungen Priester dazu auf, ihre ganze Kraft für das Apostolat an der Jugend zu verwenden.

Auftrag und Dienst des bischöflichen Amtes in der Kirche waren Hintergrund der Beratungen der ordentlichen Frühjahrskonferenz der Schweizer Bischöfe vom 3. bis 5. März. Die Bischofskonferenz erörterte dabei eingehend die vielen und vielfältigen Reaktionen auf den Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis für Prof. Hans Küng und die pastorale Situation, die dadurch in der Schweiz entstanden ist. Dazu verabschiedete sie eine Erklärung, in der es zunächst heißt: „Aus zahlreichen Reaktionen spricht eine echte Sorge um die Kirche in der Welt von heute, um eine zeitgemäße Glaubensverkündigung, um das ökumenische Anliegen und um die theologische Forschung. Die Stellungnahmen gehen vielfach über den Einzelfall hinaus und berühren wesentliche Fragen der kirchlichen Gemeinschaft.“ Diese Reaktionen waren in der deutschsprachigen Schweiz stärker als in den anderssprachigen Landesteilen und im Bistum Basel, in dem Hans Küng als Priester inkardiniert ist, noch einmal heftiger als in den übrigen Bistümern. Dabei scheint einerseits noch ein nationales Moment mitgespielt zu haben: für die Schweizer ist Hans Küng ein Landsmann, der von ausländischer Seite gemäßregelt wurde, und andererseits ein demokratisches Empfinden zum Tragen gekommen zu sein: Maßregelungen von oben werden von vornherein skeptisch betrachtet. So konnte beispielsweise eine „Aktion für Menschenrechte in der Kirche“, die vor allem das Verfahren und das Vorgehen kritisierte, innerhalb weniger Wochen Tausende von Unterschriften sammeln. Auch die Schweizer Bischöfe wollen „sich weiterhin dafür einsetzen, daß die Probleme, welche sich zwischen Lehramt und Theologen ergeben, besser gelöst werden können“. Sie erinnern deshalb in ihrer Erklärung auch an das von der Synode 72 gesamtschweizerisch verabschiedete Dokument „Die Verantwortung des Gottesvolkes, des Lehramtes und der Theologen im Hinblick auf die Bewahrung und Entfaltung des Glaubens“. In der Erklärung der Bischofskonferenz heißt es dann weiter: „Es handelt sich bei den jetzigen Schwierigkeiten um mehr als um Fragen des Verfahrens und des Verhaltens. Es geht um den unverkürzten Glauben, seine Verkündigung und seine Verwirklichung im Leben. Weil dabei immer neue Probleme zu bewältigen sind, ist die Arbeit der Theologen wichtig und unerlässlich. Die theologische Forschung und das Bemühen, die Glaubenswahrheiten für die jeweiligen Menschen verständlich darzustellen, ist eine bleibende Aufgabe. Sie kann nur gelöst werden in Zusammenarbeit von Lehramt und Theologen, die beide berufen sind für den Dienst am Glauben des Gottesvolkes, das in dieser Zeit unterwegs ist. – Es gehört zur Aufgabe der Theologen, die Botschaft des Glaubens zu erschließen und zeitgemäß darzustellen. Dem Lehramt ist darüber hinaus die besondere Verantwortung übertragen, diese Versuche und Bemühungen der Theologen am Wort Gottes und an der Glaubensüberlieferung zu messen. Dabei können Entscheidungen unumgänglich werden. – Trotz aller Schwierigkeiten und Spannungen, unter denen wir alle leiden, bleibt die gemeinsame Verantwortung von Lehramt und Theologen für den Dienst am Glauben und für die ökumenische Zusammenarbeit. Die Probleme, denen wir gegenüberstehen, bedeutet einen Anruf Gottes und damit eine Chance. Die von Konzil und Synode angestrebte Erneuerung geht weiter.“ Viele Theologen erklärten sich über den Fall Küng beunruhigt, römisch-katholische wie protestantische Theologiedozenten sprachen die Befürchtung aus, die Freiheit und Offenheit theologischer Forschung und ökumenischer Praxis könnten gelähmt werden, und eine „Vereinigung für die Anliegen von Konzil und Synode (VAKS)“ plädierte in einer Eingabe an die Bischofskonferenz „für eine schöpferische Rolle der Theologie in der Kirche“. In diesem Zusammenhang hat die Bischofskonferenz ihre Theologische Kommission (der nur Theologen, keine Bischöfe angehören) beauftragt, eine ge-

meinsame Studientagung mit dem Thema „Die Beziehungen zwischen Bischöfen und Theologen“ vorzubereiten; angesetzt wurde diese Tagung auf den 2. Juli 1980.

Vom 18. bis 23. Februar fand in Marseille die diesjährige Zusammenkunft der gemischten Arbeitsgruppe zwischen der katholischen Kirche und dem Weltkirchenrat statt. Den Vorsitz führten der Vizepräsident des Einheitssekretariats, Bischof *Torella Cascante*, und der Argentinier *José Miguez Bonino*, einer der Präsidenten des ÖRK. Hauptthema der Gespräche war der Bereich der Soziallehre und der sozialen Aktivität der Kirchen. Dem vom Einheitssekretariat veröffentlichten Schlußkommunique zufolge (*Osservatore Romano*, 5. 3. 80) äußerte die Gruppe die Überzeugung, „daß die apostolische Sendung, mit der uns Christus in die Welt gesandt hat, die Pflicht zur Verkündigung zum Zeugnis und zum Dienst umfaßt. Folglich ... ist das Engagement für die Fragen der Sozialen Verantwortung des Christentums ein integrierender Bestandteil dieser apostolischen Sendung.“ Man beschäftigte sich besonders mit den Unterschieden in Struktur- und Handlungsweise, die zwischen katholischer Kirche und dem Weltkirchenrat bestehen und Konsequenzen für die Zusammenarbeit auf sozialem Gebiet nach sich ziehen. Trotz der Schwierigkeiten, die sich aus diesen Unterschieden ergeben, war man der Meinung, daß bei genügend gutem Willen die Zusammenarbeit dadurch nicht behindert werden könne. Die Gruppe untersuchte bestehende Übereinstimmungen wie Differenzen bezüglich des Denkens und Handelns im sozialen Bereich. Daraus ergab sich die Vorbereitung eines Programms für die zukünftige Zusammenarbeit, das auch die Beschäftigung mit einigen laufenden Projekten der gemeinsamen Aktion in verschiedenen Ländern beinhaltet. Man will dabei die Erfahrungen der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene auswerten, wie sie bei SODEPAX, dem gemischten Komitee für Fragen der Gesellschaft, der Entwicklung und des Friedens gemacht wurden. Für 1982 ist ein gemeinsamer Bericht über einige grundsätzliche Fragen zum sozialen Handeln der Kirchen vorgesehen, der auch Vorschläge für gemeinsame Initiativen enthalten soll. Einige Jahre lang stand die Studie zum Thema „Gemeinsames Zeugnis“ im Mittelpunkt der Arbeit der Gruppe. Bei der jetzigen Zusammenkunft stellte man mit Genugtuung fest, daß sich im Blick auf das gemeinsame Zeugnis in den Kirchen ein neues Klima entwickle. Die Studie wird in Kürze als ein wichtiger Beitrag zur Weltmissionskonferenz im Mai 1980 in Melbourne veröffentlicht werden. Die gemischte Arbeitsgruppe äußerte sich auch zustimmend zu dem Dokument „Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Glaubensbekenntnis“, das Ergebnis der Arbeit der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung ist und ebenfalls in nächster Zukunft veröffentlicht werden wird. Die in den letzten Jahren verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen katholischen Ortskirchen und den örtlichen Kirchenräten wurde von der Arbeitsgruppe als Beitrag zum Bemühen um die Einheit gewertet. Man befaßte sich auch mit der Zusammenarbeit beim Gespräch mit anderen Religionen. Dabei war man sich darin einig, daß der Dialog mit den anderen Religionen eine gemeinsame Pflicht und eine dringende Notwendigkeit für alle Kirchen sei. Zur Verstärkung der Zusammenarbeit in diesem Bereich schlug die Arbeitsgruppe eine gemeinsame Konsultation vor. Die Diskussionen bei der Zusammenkunft wurden als hilfreich für die Klärung der beide Seiten betreffenden Probleme angesehen; sie bekräftigten auch den Wunsch, die Beziehungen zwischen katholischer Kirche und ÖRK weiter auszubauen.